

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernruf Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine 6-gesp.
Anzeigenzeile 15 A., die Reklamen-
zeile 40 A. Bei ununterbrochener Wieder-
holungs-Aufnahme entsprechend.
Rabatt, für umfangreichere Aufträge
günstige Beileh-Abstände. Offerten-
zeichen ob. Ausf. durch die Exp. 25 A.

Nr. 86

Dienstag, den 11 April 1916

76. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Regelung der Fleischversorgung.

1. Bundesratsverordnung betr. Fleischverfor-
gung vom 27. März 1916.

Auf die im Reichsgesetzblatt Seite 199 abgedruckte Ver-
ordnung wird verwiesen.

II. Ausführungsanweisung dazu.

Zu § 6.

1. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird
die Höchstzahl der für ihre Bezirke für einen bestimmten
Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen
und Schweinen durch die Reichsfleischstelle mitgeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den
Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf
die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unter-
teilt. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlach-
tungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben darüber
zu wachen, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht
überschritten wird. Sie sind berechtigt, und auf Anord-
nung der Kommunalauufsichtsbehörde verpflichtet, zu diesem
Zwecke die Führung eines Schlachtbuches durch die in Betracht
kommenden Betriebe anzuordnen. In dem Schlachtbuch hat
der Fleischbeschauer jede Schlachtung zu bescheinigen; es
ist jedesmal unausgefüllt dem Fleischbeschauer vor der
Bechau vorzulegen.

2. Gewerbliche Schlachtungen.

Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen,
die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb
des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nicht über die zu-
gelassene Höchstzahl hinaus und nur von solchen Personen,
denen von den Kommunalverbänden oder Gemeinden die
Erlaubnis zur Schlachtung erteilt ist, oder deren Beauf-
tragten vorgenommen werden. Die Kommunalverbände oder
Gemeinden haben dem zuständigen Fleischbeschauer die Zahl
der für jeden Betrieb zugelassenen Schlachtungen mitzutei-
len. Die Fleischbeschauer haben die Beobachtung an
Schlachtstätten, die von nicht berechtigten Personen oder über
die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen,
anzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.
Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnah-
men. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf
Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Ge-
meinden haben sich bei der Bewertung der Tiere der Vieh-
handelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachtstätten, die von unberechtigten Per-
sonen oder über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet
sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalver-
bandes des Schlachtortes einzuziehen; ein Entgelt ist hier-
für nicht zu bezahlen.

3. Hauschlachtungen.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen
Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtun-
gen), gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Vieh-
halter mindestens 6 Wochen in seiner Wirtschaft gehalten
sein.

2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf
nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die
zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem
Dienst stehen.

3. Schlachtungen von Rindvieh sind nur nach Genehmigung
des Kommunalverbandes gestattet. Bei Einholung der Ge-
nehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachtieres und die
Zahl der Wirtschaftsbeteiligten des Haushaltes, für den
die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Geneh-
migung darf nur erteilt werden, wenn nach der Zahl der
Haushaltsangehörigen und unter Berücksichtigung des für
die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Flei-
sches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt wer-
den kann.

4. Schlachtungen von Schweinen und Schafen sind mindestens
48 Stunden vor der Schlachtung dem Kommunalverband
schriftlich unter Angabe des Lebendgewichtes des Schlach-
tieres und der Zahl der Wirtschaftsbeteiligten des Haus-
haltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben.

Der Kommunalverband kann die Schlachtung unter-
sagen, wenn unter Berücksichtigung der seit dem 1. Jan.
1916 für den Haushalt vorgenommenen Schlachtungen
nach der für die übrige Bevölkerung zur Verfügung
stehenden Fleischmenge ein Bedürfnis nicht anerkannt
werden kann.

4. Notchlachtungen.

Notchlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vor-
schriften. Sie sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlach-
tung dem Kommunalverband anzuzeigen. Dabei ist anzu-
geben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlach-
tenden oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Zur
Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der
Fleischbeschauer.

Von der Befugnis des § 10, die Ablieferung des Flei-
sches aus solchen Schlachtungen an eine von den Gemeinden
zu bestimmende Stelle zu verlangen, ist bei häufigerem Vor-
kommen von Notchlachtungen bei demselben Besitzer Ge-
brauch zu machen. Die Entscheidung steht der Regierungs-
präsident fest.

5. Anrechnung.

Die Anrechnung des aus Haus- und Notchlachtungen
gewonnenen Fleisches auf die für den Kommunalverband
zugelassene Zahl der Schlachtungen hat nach den von der
Reichsfleischstelle aufgestellten Grundätzen zu erfolgen.

Zu § 7.

Ueber die Regelung des Verkehrs mit Fleisch und Fleisch-
waren ergeht besondere Anweisung. Die Mengen an Fleisch
und Fleischwaren, die im Eisenbahnfrachtverkehr aus dem
Schlachtort nach einem anderen Kommunalverband verbracht
werden, sind unter Angabe des Bestimmungsortes am
Schlusse jeder Woche dem Kommunalverband des Schlach-
tortes vom Versenden anzuzeigen. Soweit der Versand von
Fleisch durch Schlachtereibetriebe bisher üblich war, darf er
bis auf weiteres vom Kommunalverband des Schlachtortes
nur im Verhältnisse zu der Herabsetzung der Schlachtungen
beschränkt werden.

Zu § 8.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur
Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivill-
bevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Vieh-
handelsverbänden nach der Verteilung durch den Zen-
tralviehhandelsverband übertragen.

Die Viehhandelsverbände haben den freihändigen Ankauf
von Schlachtvieh in ihren Bezirken bis spätestens zum 15.
April so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh
an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten
Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine
rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom
Zentralviehhandelsverband aufgegebenen Stellen Sorge tra-
gen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als
die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Per-
sonen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlach-
tung an andere Personen oder Stellen ist von dem Zeit-
punkt ab, an dem die Verbände dahingehende Bestimmungen
erlassen, verboten.

Zu § 9.

Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm
vom Zentralhandelsverband zur Beschaffung aufgegebenen
Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig
zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich
dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Kassel und
Wiesbaden dem Regierungspräsidenten, anzuzeigen. Diese
Behörden haben die fehlende Menge nach Benehmen mit dem
Viehhandelsverband den Kommunalverbänden, oder einzel-
nen derselben zur Aufbringung aufzugeben. Die Kommunal-
verbände haben die angeforderte Menge auf die Gemeinden
zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Be-
stimmungen im § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise — die
Tiere zu beschaffen haben. Bei der Zwangsbeilegung ist
zu beachten, daß den Unternehmern landwirtschaftlicher Be-
triebe die Tiere zu belassen sind, die sie zur Fortführung der
Wirtschaft bedürfen. Welche Tiere zur Fortführung der
Wirtschaft nötig sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Re-
gierungspräsident. In Zuchtviehherden dürfen nur zur
Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Welche Herden als
Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen
der Regierungspräsident nach Anhörung der Landwirtschafts-
kammer.

Zu § 10.

Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben den Vieh-
handelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie
beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die
das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange
keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist,
hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Ge-
meinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

In Gemeinden über 10 000 Einwohner ist für die Ver-
brauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren der Gemeinde-
vorstand, im übrigen der Vorstand des Kommunalverbandes
zuständig. Die Kommunalverbände und die Gemeinden ha-
ben das ihnen gelieferte Schlachtvieh nach Maßgabe der zu-
gelassenen Schlachtungen auf die in Betracht kommenden
Betriebe zu verteilen. Soweit erforderlich, haben die Ge-
meinden weitere Maßnahmen zu treffen, um eine ange-
messene Verteilung des Fleisches und der Fleischwaren auf
ihre Bevölkerung sicherzustellen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können die Flei-
scher zur Durchführung dieser Maßnahmen zu Zwangsver-
bänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Er-
richtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregel-
ung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. 607,
S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zu-
sammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem
Vorstande des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu
erlassen. Den Vorsitz im Verbandsrat hat ein Vertreter des
Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen, den Ver-
braucher ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

Die nach Absatz 2 und Satz 3 und Absatz 3 getroffenen
Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalau-
sichtsbehörde.

Die Kommunalauufsichtsbehörden können benachbarte
Kommunalverbände und Gemeinden oder Teile zu diesen
Zwecken zusammenschließen.

Zu § 11.

Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Räucherwaren
von Fleisch und Würste aller Art, auch von anderen Tieren
als Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Zu § 12.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verord-
nung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Vieh-
handelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zuge-
lassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig der Re-
gierungspräsident, in dessen Bezirk der Verkäufer seinen Sitz
oder gewerbliche Niederlassung hat.

Zu § 14.

Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalver-
bandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist,
bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsge-
setze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

III. Bekanntmachung des Viehhandels- verbandes.

betr. Regelung des Handels mit Schlachtvieh im Reg.-Bez.
Wiesbaden.

Zur Ausbringung derjenigen Mengen von Schlachtvieh
im Verbandsbezirk, welche dem Viehhandelsverband von der
Reichsfleischstelle für einen bestimmten Zeitraum aufgegeben
werden, hat der Vorstand des Viehhandelsverbandes für
den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Genehmigung des
Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden auf Grund
der §§ 2 und 7 der Satzung folgende Anordnungen be-
schlossen:

1. Der gesamte Ankauf von Schlachtvieh im Reg.-Bez.
Wiesbaden geht vom 15. April 1916 ab auf den Viehhandels-
verband für den Reg.-Bez. Wiesbaden in der Weise über,
daß die Mitglieder des Verbandes das von ihnen ange-
kaufte Schlachtvieh (Schweine, Rinder, Kälber und Schafe)
nur noch an den Verbandsvorstand oder an dessen Beauf-
tragte weiter verkaufen dürfen. Die Beauftragten des Vieh-
handelsverbandes werden von dem Vorstande bekannt ge-
geben. Den Mitgliedern ist es verboten, das von ihnen käuf-
lich oder kommissionsweise oder sonstige erhandelte Schlach-
tvieh an einen anderen Empfänger weiter zu geben, als an
den Vorstand des Viehhandelsverbandes oder dessen Beauf-
tragte.

Auch alles dasjenige Schlachtvieh, welches aus anderen
Verbandsbezirken in unseren Bezirk eingeführt wird, darf
nur an den Verbandsvorstand oder an dessen Beauftragte
weiter verkauft werden.

2. Fleischer dürfen, auch wenn sie Mitglieder des Ver-
bandes sind und eine Ausweisakte besitzen, vom 15. April
1916 ab im Verbandsbezirk kein Vieh mehr ankaufen.

3. Für die Abnahme des aufgekauften Schlachtviehes wird
der Vorstand Sammelstellen im Verbandsbezirk einrichten.
Als Sammelstellen sind bis auf Weiteres bestimmt:

a. für Rinder, Kälber, Schafe und Schweine der Viehhof
in Frankfurt a. M.,
b. für Kälber und Schweine der Viehhof in Dillburg a. A.

Die Händler haben die Tiere nach der Sammelstelle zu
liefern, wo die Abnahme durch die Beauftragten des Ver-
bandes stattfindet. Ungeeignetes und überzähliges Vieh
kann zurückgewiesen werden. Ueber die Art der Verwendung
folgt Vieh bestimmt der Beauftragte nach Weisung des
Vorstandes. Von den Sammelstellen aus werden die Tiere
gemäß den Anordnungen des Verbandes den Empfangsbe-
rechtigten zugeteilt. Als Empfangsberechtigte kommen in
Zukunft nur noch in Betracht die Zentralstelle für die Be-
schaffung der Heeresversorgung und die Kommunalver-
bände. Letztere haben auf Erfordern des Vorstandes die-
jenige Stelle anzugeben, an welche die Tiere angeliefert wer-
den sollen.

4. Sämtliches Schlachtvieh wird nach Stallgewicht ge-
handelt und zwar gefüllt gewogen mit 5 Proz. Abzug.
Die Preise sind für Schweine die gesetzlichen Höchstpreise ge-
mäß der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der
Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Febr.
1916. Die Preise für Rinder sind durch die Bekanntmachung
des Vorstandes des Viehhandelsverbandes vom 7. März ds.
Jr. bestimmt. Die Preise für Kälber und Hammel werden
noch bekannt gegeben. Bis zur Bekanntgabe werden Kälber
und Hammel nach den derzeitigen ortsüblichen Preisen ge-
handelt.

5. Die Mitglieder können in Rechnung stellen:
a. die nach Ziffer 4 zu berechnenden Kaufpreise,
b. einen Zuschlag zu diesem Preis, welcher bei Rindern auf
3 1/2 Proz., bei Schweinen, Kälbern und Schafen auf 5
Prozent zugebilligt wird,
c. die Eisenbahnfracht bis zur Sammelstelle.

An der Sammelstelle werden die Tiere nochmals ge-
wogen, übersteigt das Füllgewicht bei Schweinen 12 Proz.,
bei Rindern 10 Proz. des vom Händler bezahlten Gewichtes,
so geht der Füllbetrag zu Lasten des Händlers; desgleichen
trägt der Händler die Gefahr des Transports bis zur
Abnahme der Tiere auf der Sammelstelle.

6. Von jedem Ankauf seitens der Mitglieder ist dem
Vorstande wie bisher Anzeige nach dem vorgeschriebenen
Muster A zu erstatten. Abgesehen von dieser Anzeige hat
aber jedes Mitglied von jedem Ankauf sofort den Beauf-
tragten des Verbandsvorstandes unter Angabe der Gat-
tung, Stückzahl, Gewicht, Standort und nächste Verlade-
stelle Anzeige zu machen. Der Vorstand oder dessen Beauf-
tragter wird daraufhin dem Händler Nachricht geben, an
welchem Tage die Abnahme der Tiere auf der Sammelstelle
stattfinden soll.

7. Zur Deckung der Unkosten, welche die Durchführung
der obigen Bestimmungen erfordert, erhebt der Verband von
jedem den vorstehenden Bestimmungen unterliegenden An-
kauf von Vieh eine Abgabe von 1/4 Proz. des Rechnung-
betrages; die Abgabe wird den Abnehmern in Rechnung
gestellt.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden
auf Grund des § 15 der Verordnung des Bundesrats vom
27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 203) in Verbindung mit § 7
der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar
ds. Jr. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe
bis zu 1500 M. bestraft.

9. Vorstehende Verordnung tritt am 15. April 1916
in Kraft.

Dem Viehhandelsverband ist die Aufgabe gestellt, in
der vorstehend beschriebenen Weise den Bedarf der Heeres-
verwaltung und der Zivilbevölkerung seines Bezirkes sicher
zu stellen. Der Verband rechnet darauf, daß die Mitglieder
ihn bei der Erfüllung dieser für die Schlagfertigkeit des
Heeres und die Ernährung der einheimischen Bevölkerung
allerwichtigsten Aufgabe mit ganzer Kraft unterstützen wer-

den und es sich ein jeder zur Ehre gereichen lassen wird, nach Möglichkeit zur Erfüllung der gestellten Aufgabe beizutragen.

Wenn der Händler die Ueberzeugungen hat, daß Schlachtvieh vom Landwirt unrechtmäßig zurückgehalten werden, so hat er die betreffenden Fälle dem Vorstande bekanntzugeben. Der Vorstand wird, wenn anders die dem Verband zur Beschaffung aufgebundene Menge Schlachtvieh nicht erreicht wird, die Entleerung der Tiere bei der zuständigen Behörde beantragen. Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. März ds. Js. muß dem Landwirt nur dasjenige Vieh belassen werden, welches zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich ist. Kommt es zur Entleerung, so wird dem Landwirt nur der im Einzelfall zu ermittelnde Wert der Tiere ersetzt werden, während im anderen Falle die zur Zeit bestehenden Höchstpreise möglichst ohne Einschränkung gewährt werden sollen. Es liegt daher auch im Interesse der Landwirte, sich keiner ungerechtfertigten Zurückhaltung von Schlachtvieh schuldig zu machen. Der Verband erwartet vielmehr auch von den Landwirten, daß sie sich ohne Jögern bereit finden werden, das für die Heeresversorgung und die Volksernährung unbedingt notwendige Schlachtvieh bereit zu stellen.

Frankfurt a. M., den 6. April 1916.

Der Vorstand: v. Bernus, Agl. Landrat.

IV. Anordnung der Reichsfleischstelle betr. Beschränkung der Schlachtungen im Distrikt. Auf Grund des § 5 der Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) haben wir mit Zustimmung des Beirats für den Umfang des kommunalverwandten des Distriktes

für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1916 die Höchstzahl der zugelassenen beschlachtungsfähigen Schlachtungen festgesetzt auf:

407 Stück Rinder (Ochsen, Bullen, Kühe und Jung- rinder im Alter bis zu 3 Monaten),

828 Stück Kalber,

17 Stück Schafe,

1659 Stück Schweine.

Die vorsehend aufgeführten Höchstzahlen dürfen bei den einzelnen Viehgattungen nicht überschritten werden. In obigen Zahlen sind die Hauschlachtungen (§ 6 Abs. 2 der Verordnung vom 27. März) einbezogen.

Die Herren Bürgermeister

werden beauftragt, die Viehhändler, Metzger und Fleischbeschauper auf vorsehende Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Die Vorschriften über die Hauschlachtungen sind außerdem ortsfällig bekannt zu machen.

Die für den Kreis zugelassenen Schlachtungen werden auf die einzelnen Gemeinden unterteilt werden. Hierüber geht Ihnen nähere Mitteilung zu, sobald der Verteilungsplan aufgestellt ist.

Die Herren Gendarmen

werden beauftragt, gemeinsam mit den Ortspolizeibehörden die Durchführung vorsehender Anordnungen zu überwachen. Dillenburg, den 10. April 1916.

Der Königl. Landrat.

Anordnung

über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Schaflämmer wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schaflämmer.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Freiherr von Schorlemer.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, vorsehende Anordnung in ortsfälliger Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und die Durchführung der Anordnung zu überwachen. Auch werden die Gendarmen des Kreises angewiesen, die Befolgung der Anordnung zu kontrollieren. Dillenburg, den 8. April 1916.

Der Königl. Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie werden ersucht, die Gemeindevorstände anzuweisen, soweit die Kreis-Umfrage für das 1. Halbjahr 1915 sowie die Gebühren für Aufstellung der Gemeindevorstände noch nicht an die Kreisfinanzkasse abgeführt sind, dafür Sorge zu tragen, daß diese Kosten bis spätestens zum 15. d. Mts. entrichtet werden. Dillenburg, den 7. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: J. B. Daniels.

Bekanntmachung.

Geeignete und zuverlässige Personen, welche bereit sind, das Amt eines Militärtransporteurs zur Ausführung von Gefangenen-Transporten zu übernehmen, werden ersucht, sich unter Angabe ihrer Vergütungsansprüche für den ganzen und halben Tag innerhalb einer Woche bei dem Unterzeichneten zu melden. Dillenburg, den 10. April 1916.

Der Königl. Landrat.

Die Kreisfinanzkasse ist angewiesen, die von den Gemeindevorständen in den Monaten Februar und März ds. Js. vorgelegten Reichsfamilien-Unterstützungen für zur Fahne einberufene Mannschaften per Postanweisung zurückzusenden. Ich ersuche, die Gemeindevorstände mit entsprechender Einnahme-Anweisung zu versehen. Dillenburg, den 5. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: J. B. Daniels.

Der Herr Regierungs-Präsident hat an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Schneider in Rendoth den neugewählten Bürgermeister Klein daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rendoth ernannt. Dillenburg, den 4. April 1916.

Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 17. April, nachmittags 2 1/2 Uhr findet im Kreishaus in Dillenburg eine Sitzung der Handelskammer mit folgender Tagesordnung statt:

1. Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters für das Jahr 1916.
2. Wahl eines Mitgliedes zum Bezirks-Eisenbahnrat für den Rest der Wahlperiode 1916/19.
3. Vorlage der Rechnung 1915/16 und Wahl zweier Rechnungsprüfer.
4. Festsetzung der für das Jahr 1916 zu erhebenden Beiträge und Genehmigung des Voranschlags für dieselbe Zeit.
5. Mitteilung und Besprechung von Eingängen.

Dillenburg, den 8. April 1916.

Die Handelskammer: Landfried.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

(Sitzung vom 10. April.)

Am Bundesratsitz: Staatssekretär Dr. Helfferich,

Kriegsminister Bild von Hohenborn.

Präsident Dr. Kämpf eröffnet die Sitzung um 3 1/2 Uhr. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzentwurf betr. die Kapitalabfindung an Stelle der Kriegesversicherung.

Kriegsminister Bild von Hohenborn. Die militärische Lage ist gut auf allen Fronten. Darüber hat der Reichskanzler bereits das Nötige gesagt und das erhellt auch aus den Berichten der obersten Heeresleitung. Die Berichte der obersten Heeresleitung sind im Gegensatz zu denen unserer Feinde stets wahr. Ein siegreicher Mann braucht nicht zu beschönigen, und wir werden siegen. (Bravo). In letzter Zeit der Zusammenbruch der russischen Offensiv- und die Kämpfe vor Verdun sind Hammerschläge für unsere Feinde. (Bravo). Wir werden sie wiederholen. Hundert Meter Schützengraben sind mir lieber als alle Reden in Paris und London. (Beifall). Das Wort „durchhalten“ ist nicht gerade schön, aber wir werden bis zu Ende aushalten. (Bravo!) Auch der verbrecherische Hungerungsplan Englands wird nicht gelingen. Das Meer wird kumpfen bis der Sieg errungen ist. Wir müssen für diejenigen sorgen, die am Kriege teilgenommen haben. Ich empfehle daher die Annahme des Kapitalabfindungsgesetzes. Jedem der Kriegsteilnehmer soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich ein eigenes Heim auf eigener Scholle zu schaffen. Die Jugend der Kriegsteilnehmer soll berücksichtigt werden. Die Heeresverwaltung wird von ihren Befugnissen Gebrauch machen und nicht nach Partei und Konfession sehen. Ich bitte Sie, dem Gesetz zuzustimmen und unsere Dankeschuld an den Krieger abzutragen.

Abg. Hofrichter (Soz.). Es ist eine Pflicht des Reiches, der Fürsorge für die Kriegsteilnehmer gerecht zu werden. Ich beantrage die Ueberweisung des Gesetzentwurfes an die Budgetkommission.

Abg. Liesching (f. B.). Die Worte des Kriegsministers werden überall freudigen Widerhall erwecken. Auch in der Heimat wird der große Kampf ausgekämpft werden.

Abg. Dr. Baasche (natl.). Auch meine politischen Freunde sehen in dem Gesetz einen wichtigen Fortschritt in der sozialen Fürsorge für unsere Krieger.

Abg. Giesberts (Zentr.). Auch wir stimmen darin überein, daß es eine erste Pflicht des Reiches ist, für die Kriegsteilnehmer zu sorgen.

Abg. Graf Westarp (Kons.). Die Worte des Kriegsministers werden draußen ein freudiges Echo finden. Die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer wird noch ausgebaut werden.

Abg. Behrens (dtsch. Fraktion). Das Gesetz ist gut, aber erfüllt noch nicht alle Wünsche, die in der Heimat laut geworden sind.

Abg. Trampczyński (Pole). Wir verlangen Garantien, daß dieses Gesetz in gerechter Weise gehandhabt wird.

Abg. Henke (soz. Arbeitsgemeinsch.). Wir Sozialdemokraten wünschen eine oberste Spruchbehörde. Redner erhält im Laufe seiner Ausführungen einen Ordnungsruf.

Hierauf wird ein Schlußantrag angenommen. Präsident Dr. Kämpf verweigert dem Abg. Viebnecht, als er um das Wort zur Gesetzsatzung bittet, dies unter Beifall des Hauses. Das Gesetz geht an die Budgetkommission. Es folgt das Gesetz betr. Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahren bei der Altersversicherung.

Ministerialdirektor Kaspary. Das Gesetz entspricht vielfachen Wünschen, auf die wir jetzt erst eingehen konnten, nachdem wir die Tätigkeit der Versicherungsanstalten geprüft hatten.

Abg. Mollenhuth (Soz.). Der Gesetzentwurf entspricht langjährigen Wünschen meiner Partei. Man hat die aus der Herabsetzung der Altersgrenze entstehenden Kosten sehr überschätzt.

Geheimrat Kurten betont, einen Beharrungszustand gäbe es in der Versicherung nicht.

Abg. Böhner (soz. Arbeitsgemeinsch.). Es ist bekannt, wie schwer es ist, Invalidenten überhaupt zu erhalten, desto wichtiger ist die Reform der Altersrente.

Hierauf wird die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Es folgt die Beratung der Novelle zum Kallgesetz. (Erhöhung der Inlandspreise).

Unterstaatssekretär Richter. Die Erhöhung der Kallpreise rechtfertigt sich aus der Verminderung des Auslandsabzuges und aus dem trotzdem fortdauernden Unterhaltungslofen. Die Erhaltung unserer Kallindustrie ist wichtig. Wir müssen sogar unsere Kallausfuhr nach den Vereinigten Staaten durch Holland verbieten, weil es immerhin möglich gewesen wäre, daß ein Teil davon zur Nahrung für unsere Feinde verwendet worden wäre. Das Gesetz beruht auf Vereinbarungen mit dem Kallsyndikat.

Abg. Frey (Soz.) tritt für die Interessen der Kallarbeiter ein und beantragt Kommissionsberatung.

Abg. Cohn (soz. Arbeitsgemeinsch.) bepricht ebenfalls die Lage der Kallarbeiter und verlangt Lohnerhöhung.

Die Vorlage geht an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Der Präsident erbittet die Ermächtigung, Tag und Tagesordnung der nächsten Sitzung festzusetzen.

Abg. Ledebour (soz. Arb.) erhebt Widerspruch und beantragt, morgen den Etat des Reichstages zu verhandeln. Es muß verhindert werden, daß Abgeordnete nicht zu Wort kommen. Es ist nicht zulässig, daß die Reden der Abgeordneten der Zensur unterworfen werden.

Präsident Dr. Kämpf. Das gehört nicht zur Geschäftsordnung.

Abg. Scheidemann (Soz.) Wir haben gegen diese Besprechung nichts einzubringen, aber muß das morgen geschehen?

Nach weiteren Bemerkungen der Abgeordneten Baasche und Ledebour schließt die Erörterung. Der Antrag wird

abgelehnt. Der Präsident erhält die erbetene Ermächtigung. Er schließt die Sitzung mit Wünschen für ein gesundes Osterfest. Schluß 7 1/2 Uhr.

Englands Raubmörderideal.

Der Reichskanzler hat in seiner Rede vom 5. April, als er von dem Hungerungskrieg Englands gegen unsere Frauen und Kinder sprach, gesagt, daß kein ruhig denkender Mensch, mag er uns wohlgegnant sein oder nicht, uns das Recht bestreiten könne, daß wir uns gegen diesen völkerrechtswidrigen Hungerungskrieg unsererseits zur Wehr setzen. „Wir werden diese Mittel an“, fuhr der Reichskanzler fort, „anwenden müssen sie anwenden. Wir erkennen die berechtigten Interessen der Neutralen am Weltmarkt und am Weltverkehr an, aber wir erwarten, daß die Rücksicht, die wir nehmen, diesen Interessen nicht nur dem Völkerrecht, nein der einfachsten Menschlichkeit hohen-sprechenden Hungerungskrieg unserer Feinde mit allen Mitteln Vergeltung zu üben.“ Diese Vergeltung unseres U-Bootkrieges gegenüber England gewinnen an Bedeutung, wenn man die jüdischen Karikaturen der englischen Blätter über die verschärfte Blockade gegen Deutschland und die schamlosen Ausfährungen englischer Politiker über die englischen Pläne betrachtet. Die ersteren sind so widerlich, daß sie im neutralen Ausland, selbst in deutschfeindlichen Zeitungen, wie z. B. „Dagens Nyheter“, mit gemischten Gefühlen betrachtet werden, weil man wohl fühlt, daß es auch den Neutralen aus Leben gehen soll. Die genannten schwedische Zeitung, die sonst für alles eintritt, was von der Entente ausgeht, bemüht sich, durch Wiedergabe der englischen Karikaturen, auf denen Deutsche auf dem Galgen mit der englischen Schlinge um den Hals, nur noch gestützt von der Einfuhr aus dem Ausland, dargestellt wird, die Blockadeaktivitäten zu diskreditieren. Die Zeitung merkt aber nicht, daß es keiner Blockadeaktivitäten mehr bedarf, um die Politik der englischen Regierung noch zu verschärfen. Sie ist fähig durch Verschärfung des Artikels 19 der Londoner Deklaration so verschärft worden, daß kein weiterer Schritt in dieser Richtung mehr übrig bleibt.

Der frühere englische Minister Westerman hat jüngst in einem deutschfeindlichen Verlage eine Broschüre, offenbar zu Propagandazwecken erscheinen lassen, worin er die Wirkung oder vielmehr die gewünschte Wirkung der englischen Hungerungspolitik verherrlicht. Seine Worte legen von dem englischen Ideal allzu treffend Zeugnis ab, als daß wir uns versagen möchten, sie hier zu zitieren. Von der englischen Motte sprechend, sagt Herr Westerman: „Langsam, aber sicher, ohne Schamgegränge und Ruhmseligkeit, gleich einer unsichtbaren Hand, die einen Menschen im Dunkeln erwürgt, hat sie ihre Hand an die Kehle Deutschlands gelegt und sie wird erst loslassen, wenn ihr Widerstand tot ist. Das Opfer mag kämpfen mit Händen und Füßen, zappeln in seinem Todeskampf und in der Unterwerfung, alles umgebende zu zerbrechen, sich winden, aber die Umklammerung wird allmählich enger werden trotz dieser Heftigkeit, und der Druck wird sich verstärken. Und alles das hängt von einer kleinen Zusammenziehung von Schiffen und Bunt irgendwo auf den britischen Inseln ab.“ Es ist ein Raubmörderideal, das Herr Westerman hier aufstellt. Ja, rechnet er wirklich damit, daß hierdurch bei den Neutralen der gewünschte Eindruck für Englands Macht erzielt wird? Werden solche offen ausgesprochenen Mordgefühle gegen Frauen und Kinder, die sich mit jüdischer Wollust in die Einzelheiten der vorzunehmenden Exekutionen vertiefen, für die englischen Kulturideale wirken? Dann das Schlussergebnis, das Herr Westerman dem „besiegten Deutschland“ beifügt: „Unsere Blockade, die sich immer enger zusammenzieht, wird Deutschland in einen Ruin stürzen, wie ihn noch kein zivilisierte Nation jemals ähnlich erlebt hat. Westerman erinnert sich hierbei offenbar aller nicht zivilisierten Völker, denen England früher ein ähnliches Schicksal nicht nur gewünscht, sondern auch wirklich bereitet hat. Und dieses Ergebnis wird zum großen Teil der guten Organisation und der Einschlußkraft aller derjenigen zuzuschreiben sein, die die Flotten des Ozeans betreiben und immer noch wie einst „all's well“, alles steht gut, signalisieren können.

Wir können gegenüber solchen Drohungen nur ruhig mit dem Abg. Scheidemann sagen: Wir bedenken uns eben des U-Bootes, damit unsere Frauen und Kinder nicht dem Hungertode verfallen, der uns hier mit so unverblümten Worten angedroht ist. Unsere Politik konnte keine bessere Rechtfertigung finden, als die Propagandabroschüre des Herrn Westerman mit ihren Drohungen, Wünschen und jüdischen Herzensergüssen ist.

Der Krieg.

Die Tagesberichte.

Der deutsche amtliche Bericht.

Großes Hauptquartier, 10. April. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In den gewonnenen Trichterstellungen südlich von St. Etienne wiesen unsere Truppen Wiedereroberungsversuche feindlicher Handgranatenabteilungen restlos ab.

Die Minenkämpfe zwischen dem Kanal von Baassee und Arras haben in den letzten Tagen wieder größere Vehementheit angenommen.

Auf dem Westufer der Maas wurden Beihin- court und ebenso stark ausgebauten Stützpunkte Aisace und Vorraine südwestlich davon abgeschnitten. Der Gegner suchte sich der Gefahr durch schleunigen Rückzug zu entziehen, wurde von den Schleifern aber noch gefaßt und büßte neben schweren blutigen Verlusten hier 14 Offiziere und rund 700 Mann an unwunden Gefangenen, 2 Geschütze und 13 Maschinen- gewehre ein. Gleichzeitig räumten wir uns unbedenklich feindliche Anlagen, Blockhäuser und Unterstände an beschiedenen Stellen der Front aus, so dicht nördlich des Dorfes Abocourt und südlich des Rabenwaldes. Auch bei diesen Einzelunternehmungen gelang es, die Franzosen ernstlich zu schädigen; an Gefangenen verloren sie außerdem mehrere Offiziere, 276 Mann.

Rechts der Maas wurde in ähnlicher Weise eine Schlacht am Südrand des Besserrückens geführt. 4 Offiziere, 184 Mann und Material blieben in unseren Händen. Weiter östlich und in der Boivre fanden lediglich Artilleriekämpfe statt.

Im Aufstump wurde südlich von Damous nordöstlich von Château-Salins je ein französischer Flugzeug abgeschossen. Die Insassen des ersteren sind tot. Je ein feindliches Flugzeug wurde im März in das Dorf Loos und in den Callette-Wald beobachtet.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung

Alt-Heidelberg.

gefunden. In Verbindung mit diesen Feststellungen sind der Lehrer Truhens und der Direktor Cogeteuz vom Institut St. Louis wegen Beihilfe zum Kriegsverrat (Zuführung von Mannschaften an den Feind) in Haft genommen worden.

Französische Kohlennot.

Genf, 10. April. Die französischen Blätter, voran das „Petit Journal“, beklagen heftig das Ausbleiben der englischen Kohle. Da die lange Kriegsdauer den Handel Frankreichs am verhängnisvollsten treffe, die französische Kohlenbeförderung jedoch durch die deutsche Besetzung verhindert sei, so werde es immer dringender, von England die größere Zufuhr von Kohlen zu fordern. Mit derselben Angelegenheit befaßte sich bereits der Wirtschaftsausschuß der Kammer in seiner Freitagssitzung.

Kleine Mitteilungen.

Berlin, 10. April. Nach der „B. Z. a. Mittag“ ist auch der Erlaß von Höchstpreisen von Rindfleisch im Großhandel für die allernächste Zeit in Aussicht genommen.

Kopenhagen, 10. April. (B. Z.) Die „Nationaltidende“ meldet aus Christiansand: Die hiesige Dampfschiffahrtsgesellschaft erhielt von England eine Mitteilung, daß England ihr für die Fahrten nach Frederikshaven keine Kohlen mehr liefere, wenn sie nicht die Bürgschaft dafür leiste, daß die Güter nicht weiter nach Deutschland ausgeführt werden. Die Christiansand-Linie muß also demnächst den Betrieb einstellen, falls sie nicht anderwärts Kohle erhält.

Paris, 10. April. (B. Z.) Laut einer „Temps“-Meldung aus Rio de Janeiro hat sich der amerikanische Schatzsekretär Mac Kdo auf dem panamerikanischen Kongress für die schnellste Schaffung einer panamerikanischen Handelsmarine erklärt, um die Sicherheit der Schifffahrt, sowie die wirtschaftlichen Interessen der amerikanischen Staaten zu gewährleisten.

Tagesnachrichten.

Hirschberg, 10. April. Beim Spielen mit einem Tischspiel erschoss der 18jährige Knecht Frenzel in Rastow den gleichaltrigen Knecht Glaubig. Als der Schütze sah, was er angerichtet hatte, erschoss er sich selbst.

Dreslau, 10. April. Hier erdroffelte der in eine Gastwirtschaft zugewandte Schuhmacher Vanger seine vier Kinder im Alter von 4–10 Jahren und erhängte sich dann. Der Grund ist unbekannt.

Stettin, 10. April. Die, wie gemeldet, in einem Reisefeld von Berlin nach Stettin geschickte Leiche ist aller Wahrscheinlichkeit nach die einer am 24. Januar 1884 in einem Dorfe bei Glogau geborene Martha Franzke, zuletzt in Berlin, Alterstraße 35, wohnhaft und in der Greifswalder Straße als Kutcher beschäftigt.

Toulon, 10. April. Wie die Blätter melden, hat ein gewaltiger Sturm Toulon und Umgegend verheert. Durch Hochwasser ist beträchtlicher Schaden angerichtet worden. Die Häuser am Flußufer und mehrere Speicher wurden überschwemmt. Nur mit Hilfe von Booten ist die Rettung der Einwohner gelungen. Zwar ist die Flut abends zurückgetreten, indes ist die Lage noch immer sehr beunruhigend.

Lokales und Provinzielles.

— Vom Kaffee. Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin, Bellevuestr. 14, Telegramm-Adresse für Kaffee „Kriegskaffee“, für Tee „Kriegstee“, teilt mit: Die große Anzahl der an uns ergangenen Zuschriften veranlaßt uns, nochmals auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 245 ff.) zu verweisen, wonach seit dem 7. April Kaffee nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses geröstet werden darf. Die Zustimmung wird, solange sich die vorhandenen Vorräte nicht übersehen lassen, nicht erteilt werden.

— „Es fiel ein Reif in der Frühlingsnacht“. Heute nacht sank die Quecksilbersäule des Thermometers auf 2 Grad unter Null. Die Folge dieser niedrigen Temperatur war ziemlich starke Reifbildung. Hoffentlich hat die Kälte an den jungen Trieben keinen Schaden verursacht.

— Vinderung der Milchnot durch Ziegenaufzucht. Da mit der Fortdauer der Milchknappheit im nächsten Winter gerechnet werden muß, ist es geboten, schon jetzt dafür Sorge zu tragen, daß sie durch mögliche Vermehrung des Bestandes an Milchziegen gelindert wird. Weiße Kreise gerade der ärmeren Bevölkerung können in wirksamster Weise vor einer Milchnot durch die Haltung der verhältnismäßig wenig Futter beanspruchenden „Kuh des kleinen Mannes“ bewahrt werden. Deshalb müssen die Ziegenzüchter die Mutterlämmer möglichst alle aufziehen. Um dies zu ermöglichen oder doch zu erleichtern, hat der Landwirtschaftsminister eine Reihe von Maßnahmen vorgegeben, die durch die Landwirtschaftskammern in Zusammenarbeit mit den Ziegenzüchtervereinen zur Ausführung gelangen werden. Hierher gehören insbesondere die Gewährung von Aufzuchtprämien für zweite und dritte Lämmer, die Vermittlung von Angebot und Nachfrage bei Ziegenlammern, die Abhaltung von Ziegenmärkten in den Kreisstädten, die Unterbringung von Ziegen auf Weiden (Genossenschafts-, Kreisweiden). Die Landwirtschaftskammern, denen hierfür Mittel zur Verfügung stehen, werden sich in Kürze mit entsprechenden Mitteilungen an die Ziegenzüchter wenden. Da im übrigen mit hohen Preisen und guter Veräußerlichkeit der Mutterlämmer gerechnet werden kann, liegt es auch im eigenen Nutzen der Ziegenhalter, und ist wirtschaftlich richtiger, das Verlangen nach Ziegenmilch zeitweilig zurückzustellen und möglichst viel Mutterlämmer durchzubringen.

Niederscheid, 10. April. Ein Unfall, der leicht hätte schlimme Folgen haben können, ereignete sich heute vormittag am Bahnübergang nach der Adolfschütte. Dort war ein mit Zement beladener Wagen der Herborner Firma Walzer und Raffner am Schlagbaumposten des Übergangs mit dem Borderrad hängen geblieben, als in denselben Augenblick der D-Zug von Gießen gemeldet wurde und gleich darauf auch schon in Sicht kam. Es gelang nicht, den Wagen vom Geleis fortzuschaffen und auch nicht, den Zug rechtzeitig zum Halten zu bringen, so daß die Lokomotive den Wagen erfaßte und zertrümmerte. Dem Umstand, daß sich das Pferd mit dem Vorderteil des

Wagens an dem Pfosten festgefahren hatte, ist es zu danken, daß das Tier nicht unter die Räder des Zuges gerissen wurde. Nach kurzem Aufenthalt setzte dieser die Fahrt fort.

Unsere Tapferen.

§ Vergung eines gefallenen Kameraden. Behrmann Jäger aus Steinhäusen, Kreis Bären in Westf., von der 6. Kompanie des Reserve-Inf.-Regts. Nr. 55 wurde im Gefecht ein Finger abgeschossen. Kaum geheilt, kehrte er zur Kompanie zurück. In Begleitung von Ersatzreserve-Albers aus Gronau, Kreis Ahaus in Westf., unternahm Jäger zahlreiche schwierige Patrouillengänge. Vor der feindlichen Stellung in der Nähe des feindlichen Hochpostens lag seit langer Zeit ein toter deutscher Jäger. Jäger entschloß sich, den gefallenen Kameraden zurückzuholen, um ihm eine würdige Grabstätte zu bereiten. Eines Vormittags 11 Uhr gingen Jäger und Albers bis zu dem etwa 30 Meter vor der feindlichen Stellung liegenden feindlichen Hochpostenloch vor. Trotz der Nähe des Feindes blieben sie unbemerkt und es gelang ihnen, den toten Kameraden zurückzubringen. Jäger wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wettervorausage für Mittwoch, 12. April: Veränderliche Bewölkung, strichweise geringe Niederschläge, milder als seither.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 11. April. Infolge einer Windböe kenterte gestern umweil der Stadt Brandenburg auf der Havel die mit 11 Personen besetzte Yacht „Getta“. 2 Frauen und 2 Männer ertranken. Die anderen Insassen konnten sich retten.

Bern, 11. April. (B. Z.) Verschiedentlich laufen Gerüchte um, sagt der Temps, daß es den Deutschen gelang, Unterseeboote ohne Periskop zu erbauen. Hierzu ist zu bemerken, daß bei zahlreichen Torpedierungen der letzten Zeit man wohl Schaumrücken des Torpedos, aber kein Periskop des angreifenden Tauchbootes sah. Daß diese Gerüchte nicht bloß Vermutung sind, beweise ein marineteknischer Aufsatz in der holländischen Zeitschrift „Vand'hoorn“, der von solchen Vauten spreche. Die sinnreiche Anbringung von Visen und Spiegeln an dem Schiffkörper erlaube dem Kommandanten, die notwendigen Beobachtungen zu machen, um sein Tauchboot zu steuern. Zwar müßten solche Tauchboote sich mehr an der Oberfläche halten, doch werde dies durch den Vorteil aufgewogen, daß sie durch das Fehlen des Periskopes nicht die Aufmerksamkeit begnender Schiffe auf sich zögen.

Zürich, 11. April. (Z. N.) Wie die „Zürcher Post“ erfährt, trifft in den allernächsten Tagen die erste Rate der von Deutschland an die Schweiz zu liefernden 15-Zentimeter-Haubitzen nebst Munition ein. Es handelt sich um modernste Geschütze, die bei der deutschen Armee in Gebrauch sind und sich in den bisherigen Erfahrungen des Krieges ganz hervorragend bewährt haben. Die hervorragende Leistungsfähigkeit der deutschen Waffenindustrie, führt das Blatt weiter aus, die nicht nur imstande ist, für den ungeheuren Bedarf des eigenen Landes zu sorgen, sondern auch noch die Möglichkeit besitzt, schwere Artillerie aus neutralem Ausland abzugeben, kommt hierbei deutlich zum Ausdruck. Angesichts der Tatsache, daß im Bierverband Munitionsknappheit noch immer in erster Linie steht und in London, Paris, Rom und Petersburg eigene Munitionsministerien gebildet werden, muß die Tatsache dieser Waffenlieferung ganz besonders frappant wirken. — Zu der vorstehenden Meldung bemerken die „Neuen Zürcher Nachrichten“, daß diese Haubitzen zuerst bei den französischen Kreuzkorvetten in Auftrag gegeben werden sollten, daß diese jedoch ablehnten mit der Begründung, sie seien jetzt nicht in der Lage, Lieferungen ins Ausland zu machen.

Berlin, 11. April. Ueber den Untergang des „Suffex“ liegt nach verschiedenen Blättern der Bericht eines an Bord des „Suffex“ gewesen griechischen Marineoffiziers vor, wonach das Schiff unbedingt auf eine Mine gelaufen sei, die auch eine englische gewesen sein könne. Durch die Explosion sei der Kapitän auf der Stelle getötet worden. Der erste Offizier habe in der Verwirrung den Kopf verloren und Hilfssignale gegeben mit falscher Bezeichnung der Unfallstelle. Die französische Besatzung habe gekündigt.

Zürich, 11. April. Den katholischen „Neuen Zürcher Nachrichten“ wird von gut unterrichteter Seite gemeldet, daß Asquiths Besuch beim Papst einen sehr schlechten Eindruck hinterlassen habe. Asquith soll während seiner halbstündigen Audienz auch die Meinung ausgesprochen haben, daß der Krieg noch mindestens 5 Jahre dauern werde.

Lugano, 11. April. Aus Rom wird gemeldet: Die Regierung hat die zum 1. Mai in ganz Italien einberufenen Volksversammlungen der sozialistischen Partei für den Weltfeiertag und für den Frieden nicht verboten. Die sozialistischen Blätter fordern die Bevölkerung auf, die Versammlungen in Massen zu besuchen. In Rom sind über 30 Mitarbeiter einberufen.

Athen, 11. April. (Z. N.) Von morgen ab werden alle Sonntage Volksversammlungen in den Stadttheatern von Athen und Piräus abgehalten, in denen die Träger der völkerrätischen Umtriebe zum Volke sprechen werden. Der Sturz des gegenwärtigen Kabinetts ist das direkt eingeklagte Ziel dieser Agitation, der Uebergang zur Entente ist die uneingestandene Absicht.

Amsterdam, 11. April. (Z. N.) Der „Telegraaf“ erhält aus Washington ein Kabeltelegramm, worin gesagt wird, daß die nächste Woche die Entscheidung in der deutsch-amerikanischen Spannung bringen wird.

Basel, 11. April. Dem Pariser „Journal“ wird aus London berichtet: Nach einem Telegramm aus Chicago hat man in dieser Stadt ein anarchistisches Komplott zur Ermordung aller europäischen Staatsoberhäupter entdeckt. Eine formelle Erklärung des Generalstaatsanwalts bestätigt, daß die Liste der Opfer mit dem Zaren und dem deutschen Kaiser begann.

Verantwortlicher Schriftleiter: Karl Sattler in Dillenburg.

Wer gibt?

Die Jugendwehr hat mehrere ihrer Kapellen-Mitglieder verloren, die infolge Entlassung aus den höheren Schulen die Stadt verlassen haben. Mit ihnen sind auch die Instrumente, da sie ihr Privateigentum waren, fort. Die Jugendwehr beabsichtigt nun, sich neue Bläser heranzubilden; es fehlt ihr aber an Geld zur Beschaffung der Instrumente. Vielleicht veranlaßt dieser Hinweis diesen oder jenen, der Jugendwehr durch eine Stiftung die Anschaffung der Instrumente zu ermöglichen.

Ein Freund der Jugendwehr.

Alt-Heidelberg.

Holz-Versteigerung.

Königl. Oberförsterei Ebersbach.

Montag, den 17. April, vorm. 9 1/2 Uhr.

Wirtschaft Acker in Straßersbach. Schutzbezirk Mandeln: Distr. 20 Behnschallberg. Schutzbez. Diehlshöhe: Distr. 33 Kalkberg. pers. 42 Nordhell. — Eichen: 2 Nm. Schpel. Buchen: 180 Nm. Ruchheit, 215 Schpel. 415 Nm. Reiser.

Die Herren Bürgermeister werden um Vermittlung ersucht.

Keine Milchnot mehr bei Verwendung

Trockenmilch.

Kein Ersatzpräparat, sondern zum Trocknen Ursubstanz. Nur in Wasser aufzulösen. zu 0,35, 0,65 und in Büchsen zu 1,55.

Ovolin, Eierlak in 4 Eiern

Amts-Apotheke Dillenburg.

Einberufungshalber.

verlaufe vom 15. April bis 15. Mai gegen

10 Stück neue Dürlopp- und Mars-Fahrräder.

1 Dürlopp-Rahmmaschine.

15 gebr. guterhaltene Fahrräder.

4 neue u. 2 gebrauchte Milchzentrifugen.

1 email. Füllloffen.

2 gebr. Motorräder 3 1/2 und 4 PS.

1 Motorradmantel 26 x 2 1/2 neu.

100 Fahrradmantel und Schläuche.

und Fahrradzubehör.

1 Teiching, 9 mm und 1 Mod. 71.

1 Benzil-Kultivator, 5. 3.

Karl Sahm, Günsternhain.

Meiner w. Rundschaft z. gefl. Kenntnis, daß ich meine Wohnung nach Friedrichstraße 18 verlegt habe.

Franz Wilhelm Weber, Damenschneiderin, früher Adolfsstraße 15.

Mehlverbrauchs-Nachweise.

(für die Bäcker in den einzelnen Gemeinden) je für eine Woche, zur Kontrolle durch die Herren Bürgermeister etc. als einfaches und praktisches Hilfsmittel empfohlen, vorrätig in der Buchdruckerei E. Weidenbach, Dillenburg.

Wir suchen für unsere Stahlgießerei gelernte und ungelernte Arbeiter.

Stahl- & Eisenwerke, Ahar, G. m. b. H., Ahar.

Gebräucht, zu kaufen gesucht. W. Weber, Dillenburg.

Buttermilch in Glas wieder abzugeben. S. F. Hajfeld, Dillenburg.

Für ein Mädchen suche leichte Stühle in christlichem etwas Vergütung. Näheres Gef.

Junge für leichte Arbeit. Druckerei und Buchhandlung von J. B. Schöne abgegeb.

3-Zimmerwohnung mit allen Bequemlichkeiten zum 1. Mai evtl. zu vermieten. Näh. i. d. G.

Eichen- und Fichtenholz. kauft jed. Posten zu höchsten Preisen und erweist für d. Kriegsheide-A. G., Berlin, der Beauftragte Bezirks Joh. Ad. Weyel, Gaiger.

Hilfsarbeiter für dauernde gute Akkordarbeit suchen Schramm, Fuchs & Co., Weidenau-Zieg., Bismarckstr.

Former gesucht. Herborner Pumpenfabrik J. H. Herborn, G. m. b. H., Herborn.

Danksagung. Für die beim Heimgang unseres lieben schlafenen so zahlreich bewiesene Teilnahme, die Kranzspenden und das Grabgeleit im Namen aller Angehörigen herzlichen Dank.

Sechshelden, 11. April 1916.

Ferdinand

Alt-Heidelberg.

Alt-Heidelberg.